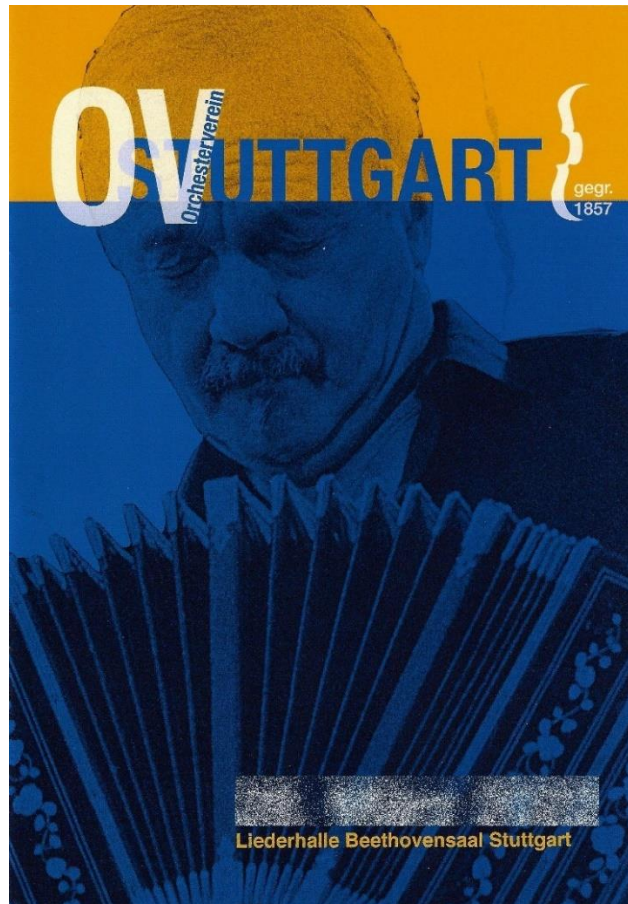


Orchesterverein Stuttgart e.V.

Leidenschaft für Musik – Stuttgarts erstes Sinfonieorchester



Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 22.01.1996

Stand: Version 2.0

Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 20.07.2023

www.orchesterverein.de

Amtsgericht Stuttgart, VR 237

Steuer Nr.: 99059/20822

Volksbank Stuttgart eG

IBAN: DE09 6009 0100 0463 3600 01

BIC: VOBAD333

Inhalt

Inhalt	2
Präambel.....	2
§ 1: Name und Sitz.....	3
§ 2: Vereinszweck	3
§ 3 Verwendung der Mittel.....	3
§ 4 Geschäftsjahr	4
§5 Mitglieder.....	4
§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Mitgliedsbeitrag	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Ausschuss	6
§ 10 Orchestervorstand	7
§ 11 Künstlerischer Leiter	7
§ 12 Rechnungsprüfer	8
§ 13 Auflösung des Vereins	8
Änderungshistorie	9

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument wechselweise die maskuline und feminine Form in jeweils generischer Weise verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter (m/w/d). Diese vereinfachte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Orchesterverein Stuttgart e.V.“ bzw. in seiner Kurzform „OV Stuttgart“ und hat seinen Sitz in Stuttgart. Er wurde am 2. März 1857 gegründet und beim Amtsgericht Stuttgart am 11.12.1948 unter der Nummer VR 237 eingetragen.

§ 2: Vereinszweck

Der OV Stuttgart ist eine freiwillige Vereinigung von Musikliebhabern und Musikerinnen, die es sich zur Aufgabe gesetzt hat,

1. Kunst und Kultur durch Förderung von Musikbegabungen und Durchführung von öffentlichen Konzerten durch die Mitglieder (Liebhaberorchester) zu fördern, bei denen Gelegenheit zum Zusammenspiel oder zum solistischen Musizieren sowie zur Aufführung von Kompositionen förderungswerten Komponistennachwuchses geboten wird;
2. symphonische oder konzertante Orchesterwerke aus allen Stilepochen, insbesondere solche, die in Stuttgart selten zu hören sind, in regelmäßiger Probenarbeit mit Sorgfalt einzustudieren, damit diesen Werken eine würdige Wiedergabe in öffentlichen Konzerten zuteil wird;
3. musizierfreudige Mitglieder aus der Mitte des Orchesters zum Zwecke der Einstudierung von Kammermusikwerken zusammenzuführen, um diese nach Möglichkeit ebenfalls in der Öffentlichkeit vorzutragen.

Die Konzerte des OV Stuttgart sind öffentlich.

§ 3: Verwendung der Mittel

Der OV Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die finanziellen Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht bei Auflösung des Vereins. Die Ämter im Vereinsvorstand und im Ausschuss werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5: Mitglieder

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Fördermitgliedern und aktiven Mitgliedern. Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von allen Verpflichtungen befreit. Sie haben das Recht, den Proben, Aufführungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen und sich an den Beratungen mit Stimmrecht zu beteiligen. Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein materiell und ideell. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Sie erhalten dafür Eintrittskarten für die Aufführungen nach näherer Bestimmung des Ausschusses. Sie dürfen auch an Proben und den sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und haben das Recht, Anträge beim Ausschuss zu stellen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht nicht. Die aktiven Mitglieder wirken bei den Proben und Aufführungen mit. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Sie sind zum regelmäßigen Besuch der Proben und nach Anordnung des künstlerischen Leiters zur Mitwirkung bei den Aufführungen verpflichtet. Im Verhinderungsfall ist der künstlerische Leiter oder die Stimmführerin rechtzeitig zu benachrichtigen. Die aktiven Mitglieder erhalten Eintrittskarten für die Aufführungen nach näherer Bestimmung des Ausschusses. Sie sind zur Teilnahme an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins berechtigt und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, Anträge beim Ausschuss zu stellen, auf die dieser einen Beschluss zu fassen hat, der dem Antragsteller zu eröffnen ist. Die Rolle der Konzertmeisterin und der Stimmführung setzt eine aktive Mitgliedschaft im Verein voraus, ausgenommen hiervon sind temporäre Engagements als Aushilfe.

§ 6: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Antrag voraus, über den die Mitglieder des Vorstands – bei aktiven Mitgliedern in Abstimmung mit der betreffenden Stimmführerin - entscheiden. Aktive Mitglieder werden erst nach Ablauf einer Probezeit von drei Monaten in den Verein aufgenommen. Die Probezeit kann durch ein Vorspiel vor dem künstlerischen Leiter und der Konzertmeisterin oder der zuständigen Stimmführerin ersetzt werden. Als Auswahlgesichtspunkte werden lediglich die Einsatzmöglichkeiten innerhalb des Orchesters, spielerische Fähigkeiten sowie Art und Dauer der Einsatzbereitschaft der Bewerberin gewürdigt. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Austritts zum Schluss eines Geschäftsjahres, Ausschluss oder Tod. Die Mitglieder des Vorstands können den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im

Rückstand ist, wegen eines Verhaltens, das das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, auf Antrag des künstlerischen Leiters oder der Stimmführerin wegen ungenügender künstlerischer Leistung oder wegen Pflichtversäumnis. In diesen Fällen kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Feststellung des Beschlusses bei den Mitgliedern des Vorstands Berufung einlegen, über die der Ausschuss nach einer Anhörung des betroffenen Mitgliedes entscheidet. Das Erlöschen der Mitgliedschaft lässt die Beitragsverpflichtung für das laufende Jahr unberührt.

§ 7: Mitgliedsbeitrag

Der von den aktiven und fördernden Mitgliedern zu zahlende Mitgliedsbeitrag und eine eventuelle Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In besonderen Einzelfällen können die Mitglieder des Vorstands den Mitgliedsbeitrag oder die Aufnahmegebühr ermäßigen oder erlassen.

§ 8: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils nach Schluss des Geschäftsjahres von der Vorsitzenden des Orchestervorstands unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat mindestens 21 Tage vor dem Tag der Versammlung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einberufung. Begründete Anträge zur Tagesordnung können bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorsitzenden eingereicht werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der Vorsitzenden des Orchestervorstands jederzeit einberufen werden, wenn das Wohl des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist weiterhin innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn 10 Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich die Einberufung verlangen. Die Mitgliederversammlung ist in sämtlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und nur dann beschlossen werden, wenn mindestens 12 solche Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des Orchestervorstands, ihrem Stellvertreter oder einem von dieser beauftragten Ausschussmitglied geleitet.

Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung sind:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Orchestervorstands über die Verwirklichung der Vereinsziele (§ 2) im abgelaufenen Geschäftsjahr;
2. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts des Rechnungsprüfers sowie des Voranschlags für das kommende Jahr;
3. Entlastung des Ausschusses und des Vorstands.

Darüber hinaus werden alle vier Jahre die Mitglieder des Ausschusses (§ 9), des Vorstands (§ 10) sowie der Rechnungsprüfer (§12) von der Mitgliederversammlung neu gewählt.

Bei Wahlen und anderen Gegenständen von persönlichem Interesse ist geheime Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich, doch kann eine Wahl durch Zuruf erfolgen, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt. Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des versammlungsleitenden Mitglieds.

Über die Mitgliederversammlung wird von einem in der Sitzung beauftragten Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die von der Versammlungsleiterin bestätigt werden muss.

Stimmberechtigte Mitglieder können, soweit sie selbst nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, über eine schriftliche Bevollmächtigung ihr Stimmrecht an ein teilnehmendes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Ein teilnehmendes Mitglied kann neben dem eigenen höchstens für ein weiteres nicht teilnehmendes Mitglied das Stimmrecht wahrnehmen. Es bleibt dem vertretenen Mitglied unbenommen, dem teilnehmenden Mitglied schriftlich Vorgaben zu einzelnen Punkten der Agenda zu machen.

§ 9: Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus höchstens 17 Mitgliedern einschließlich der Mitglieder des Vorstands (§ 10). Voraussetzung der Mitgliedschaft im Ausschuss ist die aktive Mitgliedschaft im Verein. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sämtliche Ausschussmitglieder können jederzeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Im Übrigen beträgt ihre Amtsdauer vier Jahre. Diese erstreckt sich gegebenenfalls darüber hinaus bis zur Wahl des neuen Ausschusses durch die nach Ende des vierten Geschäftsjahres stattfindende nächste Mitgliederversammlung. Scheidet ein Ausschussmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Ausschuss für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen. Für weitere Arbeitsgebiete kann er Beauftragte aus seiner Mitte bestellen (Unterausschüsse). Der Ausschuss wird von der Vorsitzenden des Orchestervorstands, ihrem Stellvertreter oder einem von dieser beauftragten Ausschussmitglied nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Dringende Angelegenheiten können auch durch online Abstimmung erledigt werden. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende des Orchestervorstands. Für Wahlen und andere Gegenstände von persönlichem Interesse gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend. Über jede Ausschusssitzung ist von einem in der Sitzung zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vor ihrer Versendung an die stimmberechtigten Anwesenden zum Gegenlesen versandt wird. Der Ausschuss

ist für die Arbeit innerhalb des Vereins verantwortlich. Er stellt insbesondere nach Anhörung des künstlerischen Leiters das zu erarbeitende Programm, die Besetzung des Orchesters durch eigene oder fremde Kräfte sowie die Grundsätze fest, die für die Proben und Aufführungen des Vereins maßgebend sind.

Der Ausschuss schlägt der Mitgliederversammlung Mitglieder aus seinen Reihen zur Wahl in den Orchestervorstand vor. Insofern sind Mitglieder des Orchestervorstands auch gleichzeitig Mitglieder des Ausschusses. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Orchestervorstands kann der Ausschuss für die verbleibende Zeit diese Ämter aus seiner Mitte neu besetzen. Grundsätzlich endet aber die Amtsperiode des Vorstands wie des Ausschusses gemeinsam, so dass alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung Wahlen abgehalten werden müssen.

§ 10: Orchestervorstand

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und der Schatzmeisterin. Der Verein wird durch die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Geschäftsführer und die Schatzmeisterin jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt: der stellvertretende Vorsitzende darf den Verein nur vertreten, wenn die Vorsitzende verhindert ist und der Geschäftsführer und die Schatzmeisterin nur innerhalb seines/ihres jeweiligen Aufgabenkreises. Die Mitglieder des Vorstands führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses aus und besorgen die laufenden Geschäfte. In wichtigen Angelegenheiten holen sie die Zustimmung des Ausschusses ein. Ausgenommen hiervon sind Angelegenheiten, die aus terminlichen Gründen ein sofortiges Handeln erfordern, hier können die Mitglieder des Vorstands sofort entscheiden bzw. agieren. Die Mitglieder des Vorstands ziehen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit erforderlich, auch die übrigen Ausschussmitglieder heran. Die Amtsperiode der Vorstandmitglieder beträgt analog den Ausschussmitgliedern vier Jahre und ist mit der Amtsperiode des Ausschusses zu synchronisieren. Als Ausschussmitglieder können die Mitglieder des Orchestervorstands mit Stimmrecht an allen Unterausschüssen teilnehmen.

§ 11: Künstlerischer Leiter

Der künstlerische Leiter wird auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung für eine bestimmte Zeit gewählt. Die Anstellung des künstlerischen Leiters erfolgt durch besonderen Dienstvertrag. Unbeschadet dessen kann nach Rücksprache mit dem künstlerischen Leiter für einzelne Konzerte ein Gastdirigent verpflichtet werden. Der künstlerische Leiter leitet die Proben und Konzerte, für die er verpflichtet ist, wobei er sich vornehmlich vom Interesse der Wiedergabe der aufzuführenden Werke leiten lassen soll. In Fragen der Programmwahl, der Verpflichtung von Solisten oder der Besetzung von Stellen innerhalb des Orchesters stimmt sich der künstlerische Leiter mit den Mitgliedern des Orchestervorstands

ab, nachdem der künstlerische Leiter Gelegenheit hatte, sich eine ausgewogene Meinung über die anstehenden Fragen im Interesse der Sache zu bilden. Den Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen wohnt der künstlerische Leiter auf Einladung des Ausschusses mit beratender Stimme bei.

§ 12: Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Er kann von ihr jederzeit abberufen werden. Scheidet er aus sonstigen Gründen während seiner Amtsdauer aus, so kann der Ausschuss für die Zeit bis zum Ablauf seiner Amtsperiode einen Ersatz bestellen. Der Rechnungsprüfer soll möglichst nicht dem Ausschuss angehören. Der Rechnungsprüfer hat jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbestand, die Bücher und die sonstigen Rechnungsbelege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13: Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung. Zum Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Stuttgarter Musikschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Änderungshistorie

Version	Änderung	Freigabe Mitgliederversammlung
V1.0	Initialversion der Änderungshistorie. Satzung des OV, beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 22.01.1996, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 26.01.2015, 22.02.2016, 22.01.2018 und 28.01.2019.	28.01.2019
V1.1	Überarbeitung Layout im Quelldokument. Keine inhaltliche Änderung	-
V2.0	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung Präambel zur Gender Gleichstellung • Neuer Kurz-Name „OV Stuttgart“ • Umbenennung spielendes Mitglied -> aktives Mitglied • Löschung Mitgliedsart Ehrenvorstand • Kein Stimmrecht für Fördermitglieder in Mitgliederversammlung • Aufnahme aktives Mitglied: Stimmführerin ist einzubeziehen zur Beurteilung der spielerischen Fähigkeiten • Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ermäßigen/erlassen • Agenda MV: Festlegung Verbindlichkeit bereits im Vorfeld, Präzisierung des Vorgangs • Festlegung Stimmrechtübertragung für MV im Vertretungsfall • Präzisierung: Voraussetzung für Mitgliedschaft im Ausschuss ist aktive Mitgliedschaft im Verein • Präzisierung Bildung Sachgebietsausschüsse und Möglichkeit zur Online-Abstimmung • Präzisierung: Mitglieder des Vorstands gleichzeitig Mitglieder des Ausschusses mit Stimmrecht • Ämter im Vorstand werden alle direkt von MV gewählt, nicht tlw. nur von Ausschuss • Künstlerischer Leiter stimmt sich mit Mitgliedern des Vorstands ab (Entfall der Soll-Bestimmung) • Rechnungsprüfer berichtet nur der MV, nicht auch noch parallel dem Ausschuss 	20.07.2023